

Sitzung vom 29. September 2010

**1415. Anfrage (Verharmlosung der Prostitution im Kanton
und in der Stadt Zürich)**

Kantonsrätin Barbara Angelsberger, Urdorf, hat am 12. Juli 2010 folgende Anfrage eingereicht:

1. Wieso kann das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) entgegen geltender Bundesvorschriften selbst entscheiden, dass Prostituierte in Bordellen als selbstständig Erwerbende zu taxieren sind?
2. Wie häufig finden Ausweiskontrollen auf dem Strassenstrich statt?
3. Führt das AWA eine Statistik über das Alter der Prostituierten?
4. Wie wird gewährleistet, dass die im Januar 2010 eingereisten 500 Frauen nach 90 Tagen tatsächlich unser Land wieder verlassen?
5. Wie sieht die Zusammenarbeit von Kanton und Stadt Zürich im Projekt «Rotlicht» aus? Was gibt es für erste Massnahmen daraus?
6. Bis wann ist mit einem Bundesgesetz über ein Verbot der Prostitution Minderjähriger zu rechnen?
7. Wie kann der Kanton auf die Stadt Zürich Einfluss nehmen, schnellstmöglich einen neuen Strichplan auszuarbeiten, vor allem im Hinblick auf die zunehmend eskalierende Situation des Strassenstrichs am Sihlquai?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Barbara Angelsberger, Urdorf, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat sich im Rahmen der folgenden parlamentarischen Vorstösse und Anfragen verschiedentlich mit der Thematik der Prostitution befasst:

- Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 29/2009 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Frauen im Sexgewerbe (RRB Nr. 595/2009, S. 3) auf das Projekt ROTLICHT hingewiesen, das die Stadt Zürich unter Federführung des Polizeidepartements bereits im Juli

2007 begonnen hat, und ausgeführt (S. 6), dass im Zentrum der staatlichen Anstrengung die Bekämpfung der Zwangsprostitution stehen muss.

- In der Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 57/2010 betreffend Kritische Überprüfung der Rahmenbedingungen für den Strassenstrich (RRB Nr. 899/2010) hat der Regierungsrat die in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 29/2009 gemachten Ausführungen als nach wie vor zutreffend bezeichnet und die geltende Rechtslage aufgezeigt (S. 2). Er hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäss § 6 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung vom 6. Juli 2005 (LS 551.101) die Ermittlung bei entsprechenden Tatbeständen in die Zuständigkeit der Stadtpolizei fällt. Er hat schliesslich ausgeführt (S. 3), dass der Erlass von Vorschriften über die Ausübung der Strassenprostitution in die Zuständigkeit der Gemeinden fällt, und dass es nicht vertretbar wäre, wenn der Kanton und nicht die betroffene Stadt die Orte bezeichnen würde, an denen die Strassenprostitution erlaubt ist.
- In der Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 116/2010 betreffend Verbot von Kinderprostitution / Erlass von Jugendschutzmassnahmen (RRB Nr. 1199/2010) hat der Regierungsrat die Heraufsetzung des Schutzalters von 16 auf 18 Jahre für sexuelle Dienste im Rahmen der Prostitution als sinnvoll bezeichnet. Weiter hat er dargelegt, dass das Anliegen auf Bundesebene umgesetzt wird, indem der Bundesrat Anfang Juni 2010 das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch genehmigt hat.
- In der Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 56/2010 betreffend Meldepflicht für Sexetablissemments (RRB Nr. 1356/2010) wurde auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches hingewiesen, die bei konsequenter Durchsetzung eine Eindämmung von Menschenhandel und Förderung der Prostitution ermöglichen.

Hinzuweisen ist sodann auf die Schwerpunktbildung in der Strafverfolgung. Mit Beschluss vom 4. Oktober 2006 hat der Regierungsrat gestützt auf § 91 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG; LS 211.1) Schwerpunkte für die Strafverfolgung für die Periode 2006–2009 festgelegt. Zu einem der Schwerpunkte erklärte er «Langstrasse plus» (Betäubungsmittelkriminalität, Menschenhandel, Prostitution). Dabei wurde darauf hingewiesen, dass es um einen gemeinsamen Schwerpunkt von Stadtpolizei Zürich und Oberstaatsanwaltschaft geht, der die Kantonspolizei gemäss Polizeiorganisationsgesetz nicht direkt betrifft. Mit der Schwerpunktbildung in der Strafverfolgung 2009–2012 (RRB Nr. 1068/2009) wird das Thema unter dem Titel «Bekämpfung urbaner Kriminalität» modifiziert weitergeführt.

Zu Frage 1:

Aufsichtsbehörde im Ausländerbereich ist das Bundesamt für Migration (BFM; Art. 124 Abs. 1 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG; SR 142.20] in Verbindung mit Art. 88 Abs. 2 Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]). Dieses hat Weisungen über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs erlassen. Mit Bezug auf Prostituierte aus den EU-10-Ländern (EU 10: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Rumänien und Bulgarien) sehen die BFM-Weisungen (Ziff. 2.3.3.1; S. 24 f.) – in Anlehnung an die höchstrichterliche Rechtsprechung – vor, dass Angehörige dieser Personengruppe, die in einem Erotik-Etablissement der Prostitution nachgehen, als unselbstständig Erwerbstätige gelten und demnach vom ersten Arbeitstag an eine Bewilligung benötigen. Das Meldeverfahren für selbstständig erwerbstätige Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer gilt für sie nicht. Die Zulassung einer selbstständig erwerbstätigen Dienstleistungserbringerin bzw. eines selbstständig erwerbstätigen -erbringers sei nur möglich, wenn die Prostitution ausserhalb eines Etablissements ausgeübt wird (z. B. Strassenprostitution).

Das vorliegend zuständige Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) verfolgt eine von den vorerwähnten Weisungen abweichende Praxis. Staatsangehörige der EU-10-Länder, die in der Schweiz in einem Etablissement arbeiten, werden als selbstständig erwerbstätige Dienstleistungserbringerinnen qualifiziert, womit nicht das Bewilligungs-, sondern das Meldeverfahren zum Tragen kommt: Die Frauen haben sich unter Vorweisung eines persönlichen Ausweises und einer Vereinbarung betreffend Benützung von Räumlichkeiten zur Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich beim AWA-Schalter zu melden. Sie erhalten dann eine Meldebestätigung, die sie berechtigt, an höchstens 90 Kalendertagen pro Jahr ihre Tätigkeit in der Schweiz auszuüben. Das AWA hat sich bewusst für diese Lösung entschieden, denn damit ist ein Mindestschutz der Sexarbeiterinnen gewährleistet. Durch die persönliche Vorsprache können ihre Personalien überprüft werden und durch die Vorlage einer Benützungsvereinbarung ist den Behörden zumindest bekannt, wo die Frauen tätig sind.

Das AWA zog in der Vergangenheit mehrmals in Betracht, seine Praxis in Einklang mit den BFM-Weisungen zu bringen. Frauen aus EU-10-Ländern, die in einem Etablissement arbeiten, würden dann als unselbstständig Erwerbstätige qualifiziert. Das Bewilligungsverfahren hätte zwar den Vorteil, dass bei einem Überangebot an Sexarbeiterinnen eine Kontingentierung der Zulassungen möglich wäre. Wie aber mit

solchen Gesuchen um eine Arbeitsbewilligung umzugehen wäre und welches die Schwierigkeiten bzw. Nachteile dabei wären, wurde in der Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 56/2010 ausführlich dargelegt (RRB Nr. 1356/2010). Darauf wird verwiesen.

Zu Frage 2:

Die Stadtpolizei überwacht den Strassenstrich täglich und nimmt Personenkontrollen vor.

Zu Frage 3:

Das AWA führt keine Statistik über das Alter der Prostituierten. Für minderjährige Prostituierte stellt das AWA aber grundsätzlich keine Meldebestätigungen aus. In solchen Fällen wird zudem die Polizei informiert.

Den beispielhaft erhobenen Daten für Mai 2010 über das Alter der Frauen (Erotik-Etablissements und Strassenprostituierte aus den EU-10-Staaten) können folgende Angaben entnommen werden: Die Altersgruppe der 20- bis 25-Jährigen (Total: 347) bildete den grössten Anteil, gefolgt von der Altersgruppe der 26- bis 30-Jährigen (Total: 221) und der 31- bis 35-Jährigen (Total: 120). Bei 78 der im Monat Mai 2010 gemeldeten Frauen lag das Alter zwischen 18 und 20 Jahren.

Zu Frage 4:

Mit der Meldebestätigung des AWA sind die Frauen berechtigt, an höchstens 90 Kalendertagen pro Jahr ihre Tätigkeit als Prostituierte auszuüben. Die Einhaltung kann jedoch kaum überprüft werden, da die 90 Arbeitstage frei gewählt und über das ganze Jahr verteilt werden können. Aufgrund fehlender Kontrollen an der Grenze innerhalb des Schengenraums kann überdies auch die Ein- und Ausreise nur schwerlich überprüft werden.

Zu Frage 5:

Beim Projekt ROTLICHT handelt es sich um ein Projekt der Stadt Zürich. Konzept und Massnahmenplan werden von einer departementsübergreifenden Arbeitsgruppe erarbeitet. Nähere Angaben finden sich in der stadträtlichen Antwort auf die Interpellation GR Nr. 2009/392 betreffend Unakzeptable Situation der Prostitution am Sihlquai, insbesondere auf S. 3 und 4 (StRB Nr. 439/2010). In den Jahren 2009/2010 haben Workshops stattgefunden, an denen auch Mitarbeitende der Sicherheitsdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion teilgenommen haben. Die damalige städtische Polizeivorsteherin hat überdies am 16. November 2009 den Vorsteher der Sicherheitsdirektion über den Stand des Projektes informiert. Wenn sich aus dem Projekt ein allfälliger Handlungsbedarf für den Kanton ergibt, wird der Regierungsrat von der Stadt orientiert.

Zu Frage 6:

Wie in der Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 116/2010 ausgeführt, hat der Bundesrat Anfang Juni 2010 das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch genehmigt. Der Beitritt der Schweiz wird verschiedene Anpassungen des Strafgesetzbuches erfordern. Auf den Zeitplan hat der Kanton Zürich keinen Einfluss.

Zu Frage 7:

Wie in der Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 57/2010 ausgeführt, ist die Stadt Zürich selbst befugt, Vorschriften über die Ausübung der Strassenprostitution zu erlassen, und könnte der Gesetzgeber nichts Zusätzliches zum Vorgehen gegen Auswüchse beitragen. In diesem Sinne hat der Kanton keine Einflussmöglichkeiten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi